

## Rückert, Friedrich: 93. (1837)

- 1 Ein jeder hat sein Recht, um sich in sich zu ründen;
- 2 Doch was die Einzlen trennt, das soll sie auch verbünden.
  
- 3 Denn nur auf den Beding ist dein, was dein du nennst,
- 4 Wenn du hinwider auch als mein das Mein' erkennst.
  
- 5 Doch nimmst du Meines mir, ists nicht genug, daß du
- 6 Es wiedergibst, du mußt verlieren Deins dazu.
  
- 7 Das ist die Strafe, die du selbst dir zuerkannt;
- 8 Dein eignes Thun hat sich auf dich zurück gewandt.
  
- 9 Das ganze Recht ist dis, daß du dem andren nicht
- 10 Das thust, was du nicht willst, daß dir von ihm geschicht.
  
- 11 In diesem seid ihr gleich, und frei, wenn ihr verständig
- 12 Des Rechtes Unterschied erkennet als nothwendig.

(Textopus: 93.. Abgerufen am 23.01.2026 von <https://www.textopus.de/poems/19360>)